

Dr. Walter Gruber
Januar 2020

NEUE REGELUNGEN ZUR ERMITTLUNG DER PAUSCHAL- WERTBERICHTIGUNGEN: IDW ERS BFA 7

Der IDW hat neue Vorschriften zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen (PWB) veröffentlicht

Der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 28. November 2018 den „Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikoversorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW ERS BFA 7)“ erlassen.¹ Dabei wurden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erbeten, die am 7. November 2019 veröffentlicht wurden.² Diese enthalten Überlegungen des BFA auf Grundlage der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen. Der IDW ERS BFA 7 ist eine Weiterentwicklung der IDW-Stellungnahme des Bankenfachausschusses: „Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten (IDW St / BFA 1 / 1990)“.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die wesentlichen Inhalte der neuen Vorschriften sowie die Kritikpunkte dargestellt. Insb. wird auf Implementierungsmöglichkeiten und kritische Aspekte bei der Umsetzung eingegangen.

¹ Siehe: <https://www.idw.de/blob/114042/c2239c3823d3781a7f22bda8150f7993/idw-ers-bfa-7-data.pdf>.

² Siehe: <https://www.idw.de/blob/120504/76f99631453ea1892cc95ca719a55bdb/diskussionsgrundlage-fachgespraech-data.pdf>.

Vorbemerkungen

Gegenstand des Entwurfs ist die Berücksichtigung „vorhersehbarer, aber noch nicht bei den einzelnen Kreditnehmern „konkretisierten“ Adressenausfallrisiken“ im handelsrechtlichen Jahresabschluss, die über die PWB abgebildet werden. Basierend auf den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zur Bildung der PWB werden diese unter Berücksichtigung des individuellen Geschäftsmodells eines Instituts gebildet. Dabei verpflichten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 340a Abs. 1 HGB die Institute, ihre Vermögenswerte „vorsichtig“ zu bewerten; insb. sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen. Dabei gelten Risiken und Verluste als vorhersehbar, wenn sie „auf Basis einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung als mögliche künftige Verluste erkennbar sind und mit ihrem Eintritt ernsthaft zu rechnen ist“. Ihrem Wesen nach sind diese Risiken und künftigen Verluste bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar und im Rahmen der Bildung der PWB zu berücksichtigen. Dabei hat die Bildung einer PWB unabhängig davon zu erfolgen, ob und in welchem Umfang eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (gem. § 340f bzw. § 340g HGB) vorliegt. Die Höhe ergibt sich aus dem Vermögensverlust aus einer nicht vertragsmäßigen Erfüllung von Kapital- und / oder Zinsverpflichtungen in der ursprünglich vereinbarten Höhe über die Gesamtlaufzeit der Forderung (erwarteter Verlust über die Laufzeit / lifetime Expected Loss (LtEL)). Haben sich bei einzelnen Kreditnehmern individuell Adressenausfallrisiken „konkretisiert“ (z.B. durch bereits eingetretene Schadenereignisse), so ist für diese nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB eine Einzelwertberichtigung (EWB) zu bilden.

Die Regelungen aus der IDW-Stellungnahme sind zwingend erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden und entsprechend bei der Kapitalplanung zu berücksichtigen, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Neben den Kreditinstituten sind alle Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a KWG sowie Institute i.S. des § 1 Abs. 3 ZAG betroffen, soweit hier dem Risiko von Kreditausfällen eine vergleichbare Bedeutung zukommt.

Alternativ zu den Vorgaben des IDW ERS BFA 7 ist für IFRS 9-Institute bzw. HGB-Institute, die die IFRS 9-Methodik freiwillig anwenden, auch die Übernahme der Risikovorsorge nach IFRS 9 (Stufen 1 und 2 (Details siehe unten)) möglich. Generell kann konstatiert werden, dass die IFRS 9-Methodik als eine „Blaupause“ für die

Bestimmung der sachlichen und betraglichen Bemessungsgrundlagen für die PWB

Umsetzung der neuen Anforderungen interpretiert werden kann.

Aus dem Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB folgt, dass eine Risikovorsorge für alle Forderungen, die grundsätzlich mit Adressenausfallrisiken behaftet sind, zu bilden ist, insb.:

- ≡ Forderungen an Kunden
- ≡ Forderungen an Kreditinstitute
- ≡ Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen einschl. unwiderruflicher Kreditzusagen
- ≡ Kreditlinien, soweit mit deren Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Als Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der PWB sind die Buchwerte bzw. der Verpflichtungsumfang zum jeweiligen Abschlussstichtag anzusetzen. Bereits einzelwertberichtigte Forderungen sind bei der Ermittlung der PWB auszunehmen.

Grundsätze zur Ermittlung der PWB

Da das Handelsrecht keine konkrete Methode zur Ermittlung der PWB vorsieht, besteht grundsätzlich Methodenfreiheit, wobei jedoch folgende Leitlinien zu beachten sind:

- ≡ Das Verfahren muss nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ eine sachgerechte und vorsichtige Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit ermöglichen. Es ist somit nicht nur ein erwarteter Verlust für ein Jahr, sondern ein lifetime EL zu ermitteln.
- ≡ Grundlage sollen beobachtete Kreditausfälle der Vergangenheit sein. Dafür muss ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum zugrunde gelegt werden, um auch bei zyklischem Geschäft eine ausreichende Prognosegüte zu gewährleisten. Darüber hinaus sind aktuelle Informationen und Erwartungen zur Risikosituation zu berücksichtigen.
- ≡ Die Methodenwahl soll im Einklang mit der Komplexität und dem Risikogehalt des Geschäftsmodells erfolgen und muss auf den im Institut vorhandenen Daten, Informationen und Erwartungen aufbauen. Dabei kann die PWB-Ermittlung portfoliospezifisch durch unterschiedlich komplexe Verfahren erfolgen.
- ≡ Um dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen, ist bei

der Ermittlung der PWB das Modellrisiko³ (z.B. bei der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs), Verlustquoten bei Ausfall (LGDs), Forderungshöhen bei Ausfall (EaDs)) zu untersuchen. Ggfs. ist ein Modellpuffer als zusätzlicher Anrechnungsbetrag für die PWB anzusetzen.

- ≡ Bei der Ermittlung der PWB können die erwarteten Verluste (LtEL) um den Barwert der in der Kundenkondition enthaltenen Bonitätsprämien reduziert werden. Dabei dürfen die Bonitätsprämien nur das bei Geschäftsabschluss erwartete Kreditrisiko widerspiegeln.
- ≡ Als Untergrenze für die PWB („PWB-Floor“) ist der erwartete Verlust über ein Jahr ohne Berücksichtigung der Bonitätsprämien vorgegeben. Diese darf nur „in begründeten Ausnahmefällen“ unterschritten werden.

Die PWB werden somit in drei Schritten ermittelt:

- ≡ Schritt 1: Ermittlung des LtEL
- ≡ Schritt 2: Ermittlung des Barwerts der Bonitätsprämien
- ≡ Schritt 3: Die PWB ergeben sich aus dem Maximum aus:
 - Differenz von LtEL und Barwert der Bonitätsprämien
 - EL über ein Jahr.

Ermittlung des LtEL

Der LtEL für eine Forderung ergibt sich als Barwert der diskontierten periodenspezifischen ELs über die Restlaufzeit der Forderung; formal:

$$LtEL = \sum_{t=1}^T PD_{t-1,t} \times LGD_{t-1,t} \times EaD_{t-1,t} \times d_t$$

Mit:

- ≡ $PD_{t-1,t}$: Wahrscheinlichkeit in der Periode (t-1, t] auszufallen
- ≡ $LGD_{t-1,t}$: Für die Periode (t-1, t] zugrunde gelegte Verlustquote bei Ausfall
- ≡ $EaD_{t-1,t}$: In der Periode (t-1, t] ausstehender Kreditbetrag. Hierbei sind vertragliche und stochastische Cash-Flows zu berücksichtigen.

Anrechnung von Bonitätsprämien

Eine Kundenkondition bei der Kreditvergabe (Vorkalkulation) sollte typischerweise aus den folgenden Komponenten bestehen:

³ Siehe hierzu auch unseren Fachbeitrag zum Komplex Validierung und Modellrisiko: https://1plusi.de/sites/default/files/Fachbeitrag_Validierung_Modellrisiko_final.pdf.

- ≡ Risikoloses Zinsniveau
- ≡ Marge für eigenes Funding („Own Credit Spread“)
- ≡ **Bonitätsprämie für LtEL**
- ≡ Kapitalkosten für unerwarteten Verlust⁴
- ≡ Kostenmarge (Personal- und Sachkosten)
- ≡ Gewinnmarge
- ≡ Annualisierte Optionsprämie für eingeräumte Optionsrechte.⁵

Prinzipiell sollte zwischen der Bewertung des Adressenausfallrisikos zum Zeitpunkt der Kreditvergabe und der Konditionengestaltung in Bezug auf das Kreditrisiko ein „nachvollziehbarer“ Zusammenhang bestehen. Insb. setzt eine risikoadäquate Kreditgewährung grundsätzlich eine Bonitätsprämie voraus, die den LtEL abdeckt. Folgendes ist zu beachten:

- ≡ Die Bonitätsprämien dürfen nur angesetzt werden, wenn diese „hinreichend verlässlich“ ermittelt werden können.
- ≡ Falls die Bonitätsprämien nicht für interne Risikosteuerungszwecke genutzt werden, so ist deren Anrechnung allein für die Zwecke der PWB-Ermittlung nicht erlaubt.⁶

Auslegungsfragen /
-möglichkeiten bei der
Bestimmung der PWB

Insb. bei der Ermittlung der Parameter für den LtEL gibt es verschiedene Auslegungsfragen / -möglichkeiten wie z.B.:

- ≡ Ermittlung der PDs:
 - Was sind die zugrundeliegenden Kreditereignisse, die den Ausfall definieren? Eine naheliegende Möglichkeit wäre z.B. auf die Definition in der CRR II zurückzugreifen.⁷
 - Wie werden PD-Kurven für die (evtl. sehr lange) Restlaufzeit der Forderungen bestimmt? Praxisübliche Möglichkeiten sind:
 - Extrapolation einperiodiger Transitionsmatrizen mittels Matrizenmultiplikation. Da wie oben beschrieben ein „ausrei-

⁴ Dies kann einerseits das durch den Kredit gebundene Eigenkapital („Baseler Säule I) oder andererseits der im Rahmen der Risikotragfähigkeit mittels eines Kreditrisikomodells ermittelte Risikobetrag („Baseler Säule II / ICAAP“) sein.

⁵ Dies können z.B. vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten wie z.B. das Optionsrecht nach § 489 a BGB sein.

⁶ Sog. use test im Rahmen der Validierung.

⁷ Siehe CRR II (EU-Amtsblatt 07.06.2019), Art. 178.

chend langer Beobachtungszeitraum“ gefordert wird, müsste hier eine über einen Konjunkturzyklus gemittelte Transitionsmatrix verwendet werden.⁸

- Ermittlung der PD-Kurven aus gehandelten Credit Spreads⁹
- Zugrundelegung einer parametrischen Funktion, wie z.B. der Weibull-Verteilung.

☰ Ermittlung der LGDs:

- Inwiefern geht die nach dem Ausfall noch bestehende Zahlungsstruktur der Forderung in die LGD-Ermittlung ein? Mit welchen Diskontfaktoren werden die Zahlungen auf den Ausfallzeitpunkt diskontiert?
- Inwiefern werden Abwicklungskosten (z.B. Rechts- und Gutachterkosten) berücksichtigt?

☰ Ermittlung der EaDs:

- Wie werden offene Linien angesetzt? Wie werden die Ziehungswahrscheinlichkeiten ermittelt?
- Wie werden optionale Komponenten wie vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten berücksichtigt?
- Wie werden variable Cash-Flows angesetzt?

Vereinfachte Verfahren

Alternativ zu den beschriebenen Vorgehensweisen auf „mathematisch-statistischer Basis“ können auch andere Verfahren zum Einsatz kommen, wenn sie eine verlässliche Schätzung der Höhe der vorhersehbaren Kreditverluste erlauben. Dabei sollten sich die PWB an der Höhe der erwarteten Verluste im nächsten Jahr orientieren.

Risikovorsorge nach IFRS 9

Wie oben beschrieben können IFRS 9-Institute bzw. HGB-Institute, die die IFRS 9-Methodik freiwillig anwenden, alternativ zu den Vorgaben des IDW ERS BFA 7 auch die Risikovorsorge nach IFRS 9 für die PWB verwenden. Nachfolgend wird deswegen kurz auf die Bildung der Risikovorsorge nach IFRS 9 eingegangen.

Die Grundidee des IFRS 9 ist, die „too little too late“-Erfassung von Wertberichter-

⁸ Weiter könnten über sog. Schiffaktoren, die auf die Transitionsmatrix angewendet werden, konjunkturelle Downturns / Abschwungphasen simuliert werden.

⁹ Sog. implizite PDs.

gungen aus IAS 39 durch eine frühzeitigere Erfassung des LtEL (bei „significant increase in credit risk“) zu ersetzen. Diese Grundidee spiegelt sich in der Erwartung wider, dass vor dem Ausfall ein Transfer der Geschäfte in eine risikoreiche „Zwischenstufe“ erfolgen sollte – im Gegensatz zu der traditionell rein „binären Denkweise“ (Leben / Ausfall). Bei einer „signifikanten“ Ratingverschlechterung muss die Kreditwertreduzierung (und nicht nur der EL für ein Jahr) als Wertberichtigung angesetzt werden. Letztlich soll dadurch eine Art „Marktgerechtigkeit des Kreditgeschäfts“ bei signifikanten Ratingverschlechterungen Eingang finden.

Die Grundideen der laufenden Marktgerechtigkeitsüberprüfung sind dabei:

- ≡ Was ist der Kredit wert, wenn dieser verkauft werden sollte?
- ≡ Wann ist ein Kredit intensiv zu betreuen? Wann ist ein Kredit ein Problemkredit? Die Prozesszuordnung erfolgt in Abhängigkeit vom Fair Value des Kredits.

Die laufende Werthaltigkeit eines Kredits hängt insb. ab von:

- ≡ Ratingentwicklung und unterstellter PD-Kurve
- ≡ Entwicklung der Recovery- bzw. LGD-Struktur und der EaD-Struktur des Kredits
- ≡ Änderung der Zinskurve.

Die Forderungen werden gemäß IFRS 9 in drei Stufen kategorisiert:

Stufe	Geschäfte	Risikovorsorge
1	Alle Forderungen, deren Kreditqualität sich seit dem Abschlusszeitpunkt nicht "signifikant" verschlechtert hat.	EL für 1 Jahr
2	Alle Forderungen, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem Abschlusszeitpunkt "signifikant" erhöht hat.	LtEL
3	Alle Forderungen, bei denen am Jahresende objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen und bei denen eine negative Auswirkung auf die geschätzten zukünftigen Zahlungsströme des Instruments feststellbar ist. Dabei handelt es sich um ausgefallene Kredite (mit individuell identifizierten Verlustereignissen).	LtEL

Zunächst müssen die "lebenden" Forderungen mittels einer Transferlogik den Stufen 1 und 2 zugeordnet werden. Dies kann mittels einer sog. bedingten Transitionsmatrix geschehen:

Aktuelle Note	Urspr. Note	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		3									
	1 (AAA)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	1 (AA+)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	1 (AA)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	1 (AA-)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	1 (A+)	0,24%	0,52%	0,78%	1,00%	1,16%	1,27%	1,34%	1,37%	1,38%	1,38%
	1 (A)	1,40%	2,95%	4,25%	5,17%	5,76%	6,10%	6,27%	6,33%	6,32%	6,27%
	1 (A-)	5,62%	10,17%	12,85%	14,27%	14,94%	15,19%	15,19%	15,05%	14,84%	14,60%
	2	23,09%	29,22%	30,62%	30,57%	30,05%	29,37%	28,66%	27,97%	27,32%	26,73%
	3	70,60%	59,43%	53,69%	50,07%	47,49%	45,49%	43,89%	42,56%	41,43%	40,47%
	4	Kunde 1	77,95%	71,16%	66,41%	62,96%	60,33%	58,27%	56,61%	55,24%	54,10%
	5	84,72%	88,73%	84,03%	80,22%	Kunde 2	74,75%	72,79%	71,18%	69,85%	68,74%
	6	97,32%	94,54%	91,87%	89,47%	85,61%	84,11%	82,85%	81,79%	80,89%	
	7	98,89%	97,56%	96,17%	94,83%	93,59%	92,48%	91,50%	90,64%	89,90%	89,26%
	8	99,40%	98,68%	97,89%	97,11%	96,37%	95,68%	95,05%	94,50%	94,01%	93,58%
	9	99,65%	99,21%	98,73%	98,24%	97,77%	97,33%	96,93%	96,57%	96,25%	95,97%
	10	99,81%	99,53%	99,22%	98,92%	98,62%	98,35%	98,10%	97,88%	97,68%	97,50%
	11	99,88%	99,69%	99,48%	99,27%	99,07%	98,88%	98,71%	98,56%	98,42%	98,30%
	12	99,94%	99,81%	99,68%	99,55%	99,42%	99,30%	99,20%	99,10%	99,01%	98,94%
	13	99,97%	99,91%	99,84%	99,77%	99,70%	99,64%	99,58%	99,53%	99,48%	99,44%
	14	99,99%	99,96%	99,92%	99,89%	99,86%	99,83%	99,80%	99,77%	99,75%	99,73%
	15	100,00%	99,99%	99,98%	99,97%	99,97%	99,96%	99,95%	99,94%	99,94%	99,93%
	15 (B)	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	99,99%	99,99%	99,99%	99,99%	99,99%	99,99%
	15 (C)	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Abbildung: Mehrperiodige bedingte Transitionsmatrix als Basis für die Transferlogik

Erklärung:

- ≡ Kunde 1 wurde vor einem Jahr mit einem Antragsrating von 3 eingestuft. Zum aktuellen Berichtsstichtag besitzt er ein Rating von 6. Er wird der Stufe 2 zugeordnet (LtEL), da er sich außerhalb des 95%-Konfidenzintervalls befindet.
- ≡ Kunde 2 wurde vor fünf Jahren ebenfalls mit einem Antragsrating von 3 eingestuft und erhält jetzt die Note 7. Er wird der Stufe 1 zugeordnet (Einjahres-EL), da er sich im 95%-Konfidenzintervall der ursprünglichen Schätzung befindet.

Die wesentlichen Inputs für die Kreditbepreisung zeigen die folgenden Abbildungen:

Eingabebereich Kreditdaten	
Bewertungstag	08.01.2020
Währung (ISO-Code)	EUR
Name Funding-Kurve	EUR_Funding
Name PD-Generator	TM_default
Rating aktuell	12
Erster Auszahlungstermin	08.01.2020
Laufzeit (in Jahren)	10,00
Anzahl tilgungsfreier Jahre	0,00
Zinszahlungen pro Jahr	Monatlich
Fixer/Variabler Kupon	Fix
Produkttyp	Endfälliger Kredit
Nominalzins bzw. Spread in %	3,0000%
Tilgungsrate p.a. in %	1,0000%
Letztes Euribor-Fixing	0,0000%
Recovery-Modell	Nur unbesicherte Reco
Recovery-Rate (unbesicherter Teil)	20,0000%
Disagio (-) / Agio (+)	0
Auflösung über Kreditlaufzeit	Ja
Ende des Auflösungszeitraums	01.01.2019
Gesamte Kostenmarge	0,2500%
Ziel-Eigenkapitalverzinsung	10,00%

Abbildung: Details der zu bepreisenden Forderung

Rating am Jahresanfang	Rating am Jahresende									
	1	2	3	4	5	...	16	17	18	Summe
1	87,0000%	2,5000%	2,3000%	2,1000%	1,8000%		0,0300%	0,0150%	0,0050%	100,0000%
2	0,7000%	86,0000%	2,8000%	2,4000%	2,1000%		0,0400%	0,0250%	0,0150%	100,0000%
3	0,5000%	5,0000%	78,0000%	6,1000%	2,5000%		0,0700%	0,0600%	0,0400%	100,0000%
4	0,1500%	1,7500%	4,8000%	77,9000%	5,5000%		0,1000%	0,0900%	0,0600%	100,0000%
5	0,1200%	1,0000%	2,4000%	5,7000%	77,8900%		0,1700%	0,1500%	0,0700%	100,0000%
...										
16	0,0100%	0,0300%	0,0700%	0,1100%	0,1400%		48,0000%	36,5000%	7,5000%	100,0000%
17	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%		0,0000%	98,5000%	1,5000%	100,0000%
18	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%		0,0000%	0,0000%	100,0000%	100,0000%

Abbildung: Transitionsmatrix für den Aufbau einer Ausfallstrukturkurve

Recovery-Struktur		Nominal-Struktur	
Datum	Recovery-Rate	Datum	Betrag
01.01.2014	100,0000%	01.01.2014	1.000.000,00
01.01.2015	95,0000%	01.01.2015	900.000,00
01.01.2016	90,0000%	01.01.2016	800.000,00
01.01.2017	85,0000%	01.01.2017	700.000,00
01.01.2018	80,0000%	01.01.2018	600.000,00
01.01.2019	75,0000%	01.01.2019	500.000,00
01.01.2020	70,0000%	01.01.2020	400.000,00
01.01.2021	65,0000%	01.01.2021	300.000,00
01.01.2022	60,0000%	01.01.2022	200.000,00
01.01.2023	55,0000%	01.01.2023	100.000,00

Abbildung: Recovery- und Nominalstruktur der Forderung

Zinskurve	
Tage bis Valuta	2
Day-Count-Conv. Geldmarkt	ACT_360
Day-Count-Conv. Swapmarkt	30_360
Zahlungsfrequenz der Swaps	Jährlich
Tenor der Libor-Rate des Swaps	6M
Währung	EUR
Laufzeit	Geldmarktsätze
1m	0,0000%
2m	0,0000%
3m	0,0000%
4m	0,0000%
5m	0,0000%
6m	0,0000%
9m	0,0000%
Laufzeit	Swapsätze
1y	0,1000%
2y	0,2000%
3y	0,3000%
4y	0,4000%
5y	0,5000%
6y	0,6000%
7y	0,7000%
8y	0,8000%
9y	0,9000%
10y	1,0000%

Abbildung: Zinsstrukturkurve

Der LtEL ist implizit aus der Differenz des Nominalbetrags und des fairen Kreditpreises gegeben:

$$\text{LtEL} = 158.412,27$$

Ausgabebereich der Berechnungen	
Status	OK
Nominalbetrag aktuell	1.000.000,00
Preis (Dirty)	841.587,73
Preis (Dirty) in % des aktuellen Nominals	84,1588%
Preis (Clean)	841.587,73
Preis (Clean) in % des aktuellen Nominals	84,1588%
Preis ohne Kostenanteile (Dirty)	791.138,60
Preis ohne Kostenanteile (Dirty) in % des aktuellen Nominals	79,1139%
Preis ohne Kostenanteile (Clean)	791.138,60
Preis ohne Kostenanteile (Clean) in % des aktuellen Nominals	79,1139%
Aktueller Wert der eingebetteten Optionen	0,00
Bei Bürgschaften: Wert der Provisionszahlungen	Nicht definiert
Bei Bürgschaften: Wert der Ausfallseite	Nicht definiert
Aufgelaufene Stückzinsen	0,00
Eigenkapitalunterlegung	40.000,00
Unterstellte Ein-Jahres-PD	2,5000%
Expected Loss	20.000,00
Unexpected Loss (Gordy)	218.373,70
Datum der vollen Tilgung	08.01.2030

Abbildung: Bepreisung eines Kredits als Grundlage zur Ermittlung des LtEL

Kritik und Ausblick

Einerseits sind die neuen Regelungen bzgl. der PWB-Ermittlung zu begrüßen:

- ≡ Der IDW-Entwurf wurde in enger Abstimmung mit der Kreditwirtschaft entwickelt.
- ≡ Das bisherige, sich an steuerlichen Grundsätzen orientierende Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß. Eine sachlogische Orientierung an „state-of-the-art“ finanzmathematischen Konzepten ist daher stringent und zwangsläufig. Insb. wird ein Gleichlauf mit dem Aufsichtsrecht und den Grundprinzipien der Gesamtbanksteuerung erreicht.
- ≡ Weiterhin besteht prinzipiell eine Methodenfreiheit bei der Berechnung des erwarteten Verlusts – speziell hinsichtlich der Ermittlung der wesentlichen Parameter wie PD-, LGD- und EaD-Struktur.

Kritisch zu sehen sind die folgenden Aspekte:

- ≡ Die Anrechnungsverfahren sind gerade für kleinere Institute als relativ komplex anzusehen. Insb. wird hier eine „Marktgerechtigkeit im Kreditgeschäft“ wie es die neuen Regelungen letztlich vorsehen i.d.R. bislang nicht gelebt.
- ≡ Die Ermittlung des LtEL basiert auf Parameterschätzungen, die ggfs. einen sich weit in die Zukunft erstreckenden Zeitraum umfassen und daher ein sehr hohes Modellrisiko bergen, das selbst schwer abgeschätzt werden kann.

Unterstützung durch
1 PLUS i

Die neuen Vorgaben zur Ermittlung der PWB stellen insb. für die Institute, die bislang nicht die IFRS 9-Regelungen anwenden,¹⁰ einen methodischen Quantensprung dar, da nun statistisch-finanzmathematische Konzepte für die Berechnung der Risikovorsorge erforderlich sind. Unsere Expertise deckt die neuen Anforderungen sowohl in methodischer als auch regulatorischer Sicht vollumfänglich ab. Wir würden uns freuen, Ihnen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben als Sparrings- und Implementierungspartner zur Seite zu stehen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an (info@1plusi.de)!

¹⁰ Insb. KSA und LSI-Institute.